

Fachgutachten

des **Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision** des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder** zur

Bestätigung des Bankprüfers an die Einlagensicherung der Banken und Bankiers GmbH

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 25.03.2009 als Fachgutachten KFS/BA 11, zuletzt redaktionell überarbeitet im Mai 2014)

1. Vorbemerkung

Die Einlagensicherung der Banken und Bankiers GmbH (im folgenden auch „Einlagensicherung“) als Sicherungseinrichtung gemäß § 93 Abs. 1 BWG erhebt von ihren Mitgliedern einmal jährlich formularmäßig auf Basis des jeweils letzten Jahresabschlusses die für die Beitragsbemessung erforderlichen Daten, welche durch den Abschlussprüfer (Bankprüfer) zu bestätigen sind. Die Form dieser Bestätigung durch den Bankprüfer sowie die durchzuführenden Prüfungshandlungen sind nicht normiert. Das vorliegende Fachgutachten soll eine entsprechende Anleitung für die Berufsangehörigen bei der Durchführung der erforderlichen Prüfungshandlungen und der Formulierung der Bestätigung zur Verfügung stellen.

2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

Gemäß § 61 Abs. 1 BWG trifft den Bankprüfer von Kreditinstituten, die dem Fachverband der Banken und Bankiers angehören, eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Sicherungseinrichtung für Zwecke des Früherkennungssystems.

Die Sicherungseinrichtung des Fachverbands der Banken und Bankiers gemäß § 93 Abs. 1 BWG ist die Einlagensicherung der Banken und Bankiers GmbH. Kreditinstitute, die Mitglieder des Fachverbands der Banken und Bankiers sind und die sicherungspflichtige Einlagen entgegennehmen oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen durchführen, sind Gesellschafter dieser GmbH.

Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Geschäftsführung der Einlagensicherung einmal jährlich bis zum 31. März die Höhe der sicherungspflichtigen Verbindlichkeiten gegenüber Kunden und der Erträge aus dem Wertpapiergeschäft des Vorjahrs bekanntzugeben. Gemäß Gesellschaftsvertrag ist die Richtigkeit der Angaben vom Bankprüfer des Gesellschafters schriftlich zu bestätigen.

Aufgrund der Meldungen der Gesellschafter werden für jeden Gesellschafter die Einlagenquote¹ und die Provisionsertragsquote² ermittelt, durch die Geschäftsführung der Einlagensicherung der Banken und Bankiers GmbH festgestellt und jedem Gesellschafter zugestellt.

¹ Die Einlagenquote des Gesellschafters entspricht dem Anteil der gesicherten Einlagen des Gesellschafters an der Summe der gesicherten Einlagen aller Gesellschafter.

² Die Provisionsertragsquote des Gesellschafters entspricht dem Anteil der im Quartalsbericht IV des Gesellschafters ausgewiesenen Provisionserträge aus dem Wertpapiergeschäft (Positionsnummer 0030103) an der Summe dieser Provisionserträge aller Gesellschafter. Bei Kreditinstituten, die das Mitarbeitervorsorgegeschäft betreiben, sind für die Bemessung der Provisionsertragsquote an Stelle der Provisionserträge die gesamten Vergütungen für die Vermögensverwaltung gemäß § 26 Abs. 3 Z 2 BMVG zu Grunde zu legen.

Die festgestellten Quoten sind für die folgenden Rechte und Pflichten maßgeblich:

- Die Einlagenquote ist für die Beiträge zur Finanzierung der Auszahlung von Einlagen in Sicherungsfällen maßgeblich.
- Die Provisionsertragsquote ist für die Beiträge zur Finanzierung der Auszahlung von Anlegerentschädigungen maßgeblich.
- Die Einlagenquote oder die Provisionsertragsquote sind für die Beiträge zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen maßgeblich.
- Die Einlagenquote ist für die Beiträge zum Betriebsaufwand maßgeblich. Jeder Gesellschafter hat jedoch mindestens einen Betrag in der Höhe von EUR 2.000,-- jährlich zu tragen.

Bei Auszahlungen von Einlagen in Sicherungsfällen und von Anlegerentschädigungen ist die Deckelung der Beitragsleistungen gemäß § 93a BWG zu beachten.

3. Auftragsverhältnis

Zwischen der Einlagensicherung und dem Bankprüfer des jeweiligen Gesellschafters besteht kein Auftragsverhältnis, da sich die Verpflichtung, eine Bestätigung des Bankprüfers einzuholen, ausschließlich aus dem Gesellschaftsvertrag der Einlagensicherung ergibt. Daher ist eine Vereinbarung über die vom Bankprüfer in Bezug auf die Meldung an die Einlagensicherung durchzuführenden Tätigkeiten mit dem jeweiligen Gesellschafter der Einlagensicherung zu treffen.

Soweit sich die durchgeführten Tätigkeiten auf die unter Pkt. 4 dargestellten Handlungen beschränken, werden diese in der Funktion als Bankprüfer durchgeführt, so dass ein gesondertes Auftragsschreiben, das den Auftragsumfang und die Haftung regelt, nicht erforderlich ist. Empfohlen wird, in das Auftragsschreiben zur Abschlussprüfung den Passus „und die mit der Bankprüfung üblicherweise verbundenen Auskünfte und Bestätigungen“ aufzunehmen.

Die Haftungshöchstgrenzen, welche für die Bankprüfung anzuwenden sind, umfassen auch die durchgeführten zusätzlichen Prüfungshandlungen zum Zwecke der Bestätigung des Meldeformblatts. Da diese zusätzlichen Prüfungshandlungen und die entsprechende Bestätigung in der Funktion des Bankprüfers erfolgen, ist im Haftungsfall insgesamt nur eine einmalige Inanspruchnahme möglich.

4. Prüfungshandlungen

Der Bankprüfer eines Kreditinstituts, das der Einlagensicherung angehört, nimmt aufgrund des ihm von diesem erteilten Auftrags, sofern nichts anderes vereinbart ist, folgende Prüfungshandlungen vor:

1. Überprüfung des in der Aufstellung als Ausgangsbasis dargestellten Betrags der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden auf Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss des Kreditinstituts.
2. Abstimmung der Erträge aus dem Wertpapiergeschäft mit den entsprechenden Zahlen der Buchhaltung des Kreditinstituts.
3. Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der im Meldeformblatt dargestellten Überleitung auf die tatsächlich gesicherten Verbindlichkeiten gegenüber Kunden.

4. Befragung der verantwortlichen Mitarbeiter des Kreditinstituts hinsichtlich der Vollständigkeit der verwendeten Basisdaten und der Angemessenheit der Systeme und der Rechenmethode für die Ermittlung der gesicherten Verbindlichkeiten.
5. Überprüfung anhand einzelner Testfälle, ob die Aufteilung zwischen sicherungsfähigen und nicht sicherungsfähigen Einlagen zutreffend erfolgt ist.

Da die Durchführung der zusätzlichen Prüfungshandlungen für die Bestätigung des Meldeformblatts auf der Prüfung des Jahresabschlusses des Kreditinstituts aufbaut und die Bestätigung Ausfluss der Tätigkeit als Bankprüfer ist, ist bei der Festlegung des Umfangs der zusätzlichen Prüfungshandlungen und bei der Beurteilung festgestellter Abweichungen auf die im Zuge der Bankprüfung festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen Rücksicht zu nehmen.

5. Berichterstattung

Das diesem Fachgutachten als Anhang beigezeichnete Musterschreiben zur Bestätigung des Meldeformblatts orientiert sich an der international gebräuchlichen Berichterstattung für „*Agreed-Upon Procedures*“. Die Berichterstattung in dem Bestätigungsschreiben ist jedoch aufgrund der zugrunde gelegten Wesentlichkeitsgrenzen aus der Prüfung des Jahresabschlusses abweichend von internationalen Standards als negative Zusicherung (*negative assurance*) formuliert. Feststellungen über wesentliche Fehldarstellungen sind in das Bestätigungsschreiben aufzunehmen.

Das Bestätigungsschreiben sollte auch die Feststellung enthalten, dass die durchgeführten zusätzlichen Prüfungshandlungen (für sich gesehen) weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen oder (für Prüfungshandlungen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2015 enden: bzw.) mit den International Standards on Auditing (ISAs) oder den International Standards on Review Engagements (ISREs) darstellen.

Neben der Verwendungsbeschränkung (Weitergabe an Einlagensicherung und Oesterreichische Nationalbank) sollte das Bestätigungsschreiben einen Hinweis auf die in § 62a BWG festgelegten Haftungshöchstgrenzen enthalten.